



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2022, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klein als Vorsitzender
Richterin am Verwaltungsgericht Marzi
Richter Wiemers
ehrenamtliche Richterin Med. techn. Assistentin Bolsinger
ehrenamtlicher Richter Rentner Busch

für Recht erkannt:

Der Beitragsbescheid der Beklagten vom 9. Januar 2019 mit der Beitrags-Nr. *** in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 wird aufgehoben; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin zu 2/5 und die Beklagte zu 3/5 zu tragen.

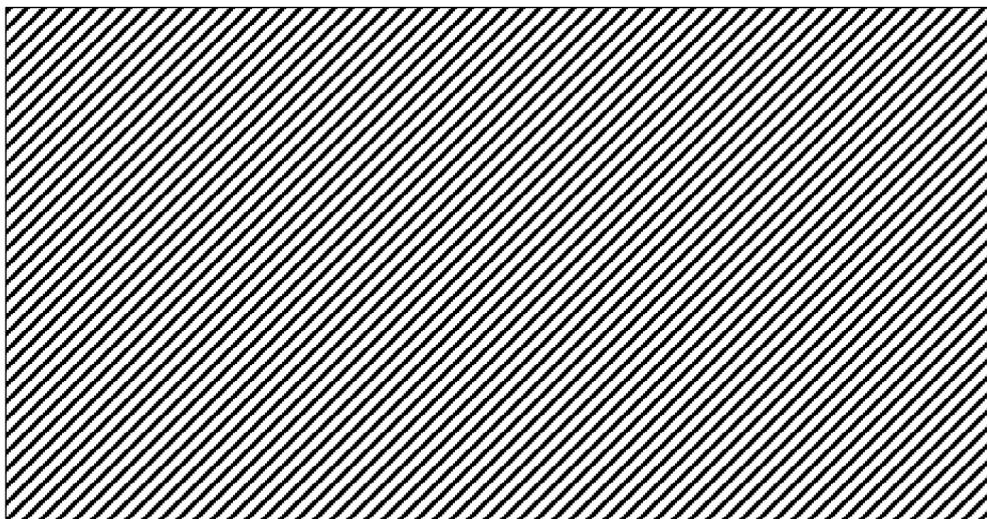
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Erhebung wiederkehrender Beiträge.

Sie ist Eigentümerin des 1.489 m² großen, mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks Flur 1***, Flurstück-Nr. 2*** und des 2.457 m² großen, unbebauten Grundstücks Flur 1***, Flurstück-Nr. 3*** in der Gemarkung der Beklagten. Die Grundstücke werden durch einen Maschendrahtzaun, der über einen Durchgang verfügt, voneinander getrennt. Sie befinden sich nicht innerhalb eines Bebauungsplangebietes; der Flächennutzungsplan setzt für ihren Bereich ein Mischgebiet fest. Das Flurstück Nr. 3*** grenzt weder an eine Gemeindestraße der Beklagten an noch besteht eine Zufahrt zu diesem Grundstück über das Flurstück Nr. 2***.

Hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten wird auf den folgenden Auszug aus dem Geoportal RLP verwiesen:



Mit Bescheiden vom 9. Januar 2019 wurden von der Klägerin Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde A*** für das Jahr 2018 in Höhe von 136,99 € für das Flurstück Nr. 2*** und in Höhe von 193,01 € für das Flurstück Nr. 3*** erhoben. Die Bescheide tragen im Briefkopf die Bezeichnung „Verbands-gemeindeverwaltung B***“. Ein Hinweis, dass sie im Auftrag und im Namen der Beklagten ergehen, fehlt. Bei der Beitragsberechnung wurden beitragsfähige Kosten in Höhe von 40.382,09 € abzüglich eines Gemeindeanteils in Höhe von 40 % (16.152,84 €) zugrunde gelegt. Bei einer gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche von 316.036,32 m² wurde ein Beitrag pro Quadratmeter gewichteter Fläche in Höhe von 0,0766660 € (24.229,25 € geteilt durch 316.036,32 m²) errechnet. Für beide Grundstücke wurde ein Vollgeschosszuschlag in Höhe von 20 % erhoben; dem Flurstück Nr. 3*** kam eine Ermäßigung wegen einer Tiefenbegrenzung in Höhe von 359 m² zugute, sodass für dieses Grundstück eine beitragspflichtige Fläche von 2.517,6 m² zugrunde gelegt wurde.

Mit ihren gegen die Beitragsbescheide erhobenen Widersprüchen trug die Klägerin vor, die den Bescheiden zu Grunde liegende Satzung sei rechtswidrig. Die Berechnung der veranlagten Beiträge sei nicht nachvollziehbar und belegt.

Der Kreisrechtsausschuss beim Landkreis Bad Kreuznach wies die Widersprüche mit Widerspruchsbescheiden vom 20. Oktober 2021, den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 23. Oktober 2021, zurück. In diesen wird im Rubrum die Ortsgemeinde A*** als Widerspruchsgegnerin erfasst und jeweils auf Seite 3 ausgeführt:

„Gemäß § 1 und § 2 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge (AwB) konnte die WG [Widerspruchsgegnerin – Anm. des Gerichts] für den Ausbau der C***straße (Verkehrsanlage) einen wiederkehrenden Beitrag erheben.“

Die Klägerin hat am 22. November 2021 Klage erhoben. Sie trägt vor, die der Veranlagung zu Grunde liegende Ausbaubeitragssatzung sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und bekannt gemacht worden. Zudem hätten die Beitragsbescheide Aufwendungen zum Gegenstand, die in den Jahren 2016 und 2017 angefallen seien. Unbeachtlich sei, dass die Schlussrechnung hierfür erst im Jahr 2018 ergangen sei. Der Beitragsbescheid für das Flurstück Nr. 3*** sei auch deshalb rechtswidrig, weil es sich bei diesem Grundstück um Ackerland handele, welches

weder baulich, industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbar sei. Es befänden sich auf diesem Grundstück zwei große Walnussbäume, deren Nüsse für den familiären Eigengebrauch verwertet würden. Das Grundstück sei weder über die D***straße noch über die E***-Straße erschlossen. Die Erhebung eines Vollgeschosszuschlags für dieses Ackerland sei ebenfalls unzulässig.

Die Klägerin beantragt,

die beiden Bescheide vom 9. Januar 2021 in der Gestalt der beiden Widerspruchsbescheide vom 20. Oktober 2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die den Beitragsbescheiden zugrunde liegende Satzung sei ordnungsgemäß zustande gekommen. Die von ihr abgerechneten Aufwendungen seien erst im Jahr 2018 entstanden und somit beitragsfähig. Bei dem Flurstück Nr. 3*** handle es sich um ein beitragspflichtiges Hinterliegergrundstück, da die Klägerin nicht nur Eigentümerin dieses, sondern auch des Flurstücks Nr. 2*** sei. Das Grundstück befinde sich im unbeplanten Innenbereich und sei somit baulich nutzbar. Die Erhebung eines Vollgeschosszuschlages sei zutreffend auf der Grundlage der entsprechenden Satzungsregelung erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsakten (drei Hefte und ein Ordner) Bezug genommen; sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache teilweise Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig, sie richtet sich insbesondere gegen den richtigen Klagegegner i.S.v. § 78 Abs. 1 VwGO.

Denn die streitgegenständlichen Beitragsbescheide sind solche der Beklagten. Den mit dem Briefkopf der Verbandsgemeindeverwaltung B*** erlassenen Beitragsbescheiden ist zwar nicht zu entnehmen, dass sie im Auftrag und im Namen der Beklagten ergehen. Hinsichtlich des Vertretungsverhältnisses haben im vorliegenden Fall jedoch die Widerspruchsbescheide vom 20. Oktober 2021 den streitgegenständlichen Beitragsbescheiden Gestalt gegeben (vgl. hierzu OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. Februar 2006 – 2 L 34/04 –, juris, Rn. 6). Diesen kann auf der jeweiligen Seite 3 entnommen werden, dass die Widerspruchsgegnerin (ausweislich des Rubrums die Ortsgemeinde A***) die streitgegenständlichen Beitragsbescheide erlassen hat.

2. Die Klage hat keinen Erfolg, soweit sie sich gegen den das Flurstück Nr. 2*** betreffenden Beitragsbescheid der Beklagten vom 9. Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 richtet. Dieser ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Beklagte konnte den Beitrag auf Grundlage ihrer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 4. April 2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. September 2017 (ABS) erheben. Gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes in der hier noch durch das Gesetz vom 26. November 2019 anzuwendenden Fassung (GVBl. S. 338) können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt werden, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die von der

Beklagten erlassene Ausbaubeitragssatzung entspricht diesen gesetzlichen Anforderungen. Sie ist vom Rat der Beklagten beschlossen und am 14. April 2016 öffentlich bekanntgemacht worden. Weitere Wirksamkeitshindernisse sind für die Kammer nicht ersichtlich. Insbesondere konnte die Beklagte – entgegen den Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung – auf Grundlage von § 10a Abs. 5 KAG in § 13 ABS bestimmte Straßen von der Beitragspflicht verschonen.

Die Beklagte konnte nach § 2 Abs. 1, § 4 ABS dem Grunde nach Beiträge für das Flurstück Nr. 2*** erheben. Das Grundstück ist baulich nutzbar und hat die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage.

Auch der Höhe nach begegnet die Beitragserhebung für das Flurstück Nr. 2*** keinen rechtlichen Bedenken. Rechtlich ohne Bedeutung ist, dass die den Rechnungen zugrundeliegenden Leistungen (teilweise) in anderen Beitragsjahren erbracht worden sind. Denn die Aufwendungen entstanden für die Beklagte erst in dem Jahr, in dem die Rechnungen eingegangen und beglichen worden sind, hier im Jahr 2018.

Zudem konnte die Beklagte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ABS einen Vollgeschosszuschlag in Höhe von 20 v.H. in Ansatz bringen. Eine Eckgrundstücksvergünstigung war für das Flurstück Nr. 2*** nicht zu gewähren, weil dieses nicht an eine nach § 13 ABS genannte Verkehrsanlage angrenzt (§ 7 Abs. 1 ABS).

3. Die Klage hat hingegen Erfolg, soweit sie sich gegen den das Flurstück Nr. 3*** betreffenden Beitragsbescheid der Beklagten vom 9. Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2021 richtet. Dieser ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kammer kann offenlassen, ob das Flurstück Nr. 3*** baulich nutzbar i.S.v. § 4 ABS ist. Jedenfalls verfügt es über keine rechtliche und tatsächliche Zufahrt zu einer im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlage. Es kann auch nicht als sog. Hinterliegergrundstück zu Beiträgen herangezogen werden.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz gehört ein Hinterliegergrundstück, das im (Mit)Eigentum derselben Person steht wie das selbständig bebaubare Anliegergrundstück (Vorderliegergrundstück) und zusammen mit diesem einheitlich genutzt wird oder tatsächlich eine Zufahrt zu der Anbaustraße besitzt, ohne weiteres zum Kreis der durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke (vgl. OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15.OVG –, juris, Rn. 37). In diesem Fall dürfen die Eigentümer der (übrigen) erschlossenen Grundstücke im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht schutzwürdig erwarten, auch ein Hinterliegergrundstück nehme an der Verteilung des angefallenen umlagefähigen Aufwands teil, weil unter diesen Umständen typischerweise mit einer Inanspruchnahme der Anbaustraße durch das Hinterliegergrundstück gerechnet werden muss.

Von einer einheitlichen Nutzung im vorgenannten Sinn ist auszugehen, wenn ein Eigentümer sein Hinterliegergrundstück als private Grünfläche (Hausgarten mit Nebengebäude) für das mit einem Wohnhaus bebaute Anliegergrundstück nutzt (vgl. OVG RP, Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15.OVG –, juris, Rn. 37; Beschluss vom 18. Juli 2017 – 6 A 10944/17.OVG –, juris, Rn. 11; Beschluss vom 22. November 2018 – 6 A 10641/18.OVG –, n.v., UA S. 7 f.). Anhaltspunkte für eine solche Nutzung können sich bei der gebotenen objektiven Betrachtung insbesondere aus einer gemeinsamen Umfriedung der Grundstückspartellen und aus einer über sie erstreckenden Rasenfläche ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Mai 1997 – 8 C 27.96 –, juris, Rn. 11). Voraussetzung ist aber, dass überhaupt eine Nutzung vorliegt. Ein brachliegendes Hinterliegergrundstück unterliegt nicht der Beitragspflicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 2014 – 9 C 4.13 –, juris, Rn. 20; VGH BW, Urteil vom 11. Oktober 2012 – 2 S 1419/12 –, juris, Rn. 26 f.).

Ausgehend hiervon kann das Flurstück Nr. 3*** nicht als Hinterliegergrundstück zu Beiträgen herangezogen werden. Zwar ist die Klägerin sowohl Eigentümerin der Vorderliegerparzelle Nr. 2*** als auch der Hinterliegerparzelle Nr. 3***, sodass Zufahrt und Zugang zum Hinterliegergrundstück gesichert sind. Aus den bei den Akten befindlichen Luftbildaufnahmen, den von der Klägerin vorgelegten Fotos und den Ausführungen ihres Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung wird jedoch ersichtlich, dass das Flurstück Nr. 3*** nicht mit dem Flurstück Nr. 2*** als einheitliches Wohn- und Gartengrundstück genutzt wird.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass das Flurstück nicht genutzt werde. Die vorhandene Rasenfläche werde ganzjährig nicht gemäht, sondern wachse wild. Eine Bewirtschaftung der Grundstücksfläche finde nicht statt. Diese Ausführungen werden durch die von der Klägerseite vorgelegten Fotos gestützt (Bl. 114 ff. der Gerichtsakte). Hier- von ausgehend kann die Kammer nicht erkennen, dass das Flurstück Nr. 3*** der- zeit überhaupt eine Nutzung erfährt.

Jedenfalls werden die Flurstücke Nr. 2*** und Nr. 3*** von der Klägerin nicht ein- heitlich genutzt. Weder sind sie mit einem Gebäude grenzüberschreitend bebaut noch findet eine einheitliche Nutzung als Wohngrundstück mit Garten statt. Beide Parzellen werden durch einen Maschendrahtzaun voneinander getrennt, sodass sie nicht einheitlich umfriedet sind. Eine Gartennutzung findet ausschließlich auf der Fläche südwestlich des Wohnhauses der Klägerin auf dem Flurstück Nr. 2*** statt. Zwar werden die Nüsse der auf dem Flurstück Nr. 3*** vorhandenen beiden Wal- nussbäume von der Klägerin zum Eigenverbrauch gesammelt und verzehrt. Dies alleine führt aber nicht zu einer schutzwürdigen Erwartung für die übrigen Beitrags- pflichtigen, das Hinterliegergrundstück werde von der Klägerin einheitlich mit ihrem Wohngrundstück genutzt und habe an der Verteilung des umlagefähigen Ausbau- aufwands teilzunehmen.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Entscheidung wegen der Kos- ten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Klein

gez. Marzi

gez. Wiemers

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 330,- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Dr. Klein

gez. Marzi

gez. Wiemers